

novus

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IFRS)

IASB verlängert Ausnahmeregelung für Leasingkonzessionen im Rahmen der Corona-Pandemie



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie bestimmt unser aller Leben leider immer noch und stellt die Unternehmen nicht nur vor wirtschaftliche, sondern auch vor bilanzielle Herausforderungen.

In dieser Ausgabe des novus IFRS haben wir wichtige Publikationen zur IFRS-Rechnungslegung, die von Standardsetzern und Institutionen veröffentlicht wurden, für Sie zusammengestellt.

Wir informieren Sie über die vom IASB verabschiedete Verlängerung der Ausnahmeregelung für Leasingkonzessionen im Rahmen der Corona-Pandemie (IFRS 16). Darüber hinaus stellen wir Ihnen die Eckpunkte des vom IASB veröffentlichten Diskussionspapiers zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle vor.



Außerdem haben das IASB den Exposure Draft 2021/1 zu regulatorischen Vermögenswerten und Schulden, den Exposure Draft ED ED/2021/3 Angabevorschriften in den IFRS – ein Pilotansatz (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19) sowie den Vorschlag zu Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zur Verbesserung von Sale-and-Leaseback-Transaktionen, veröffentlicht und die EU die IASB-Verlautbarungen zum Aufschub des IFRS 9 für Versicherer und „Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2 (Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16)“ in europäisches Recht übernommen. Überdies berichteten wir über wesentliche Agenda-Entscheidungen des IFRS IC, die im Rahmen der „IFRIC-Updates“ veröffentlicht wurden.

Des Weiteren hat das IDW u. a. Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung ergänzt (3./4./5. Update) und den Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31.12.2020 veröffentlicht.

Abschließend informieren wir Sie über den am 28.01.2021 publizierten Tätigkeitsbericht 2020 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sowie die Fehlerfeststellungen der DPR.

Viel Freude bei der Lektüre des novus IFRS. Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, unterstützen wir Sie gerne.

Sonja Kolb
Wirtschaftsprüferin und Partnerin
bei Ebner Stolz in Stuttgart

Uwe Harr
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Bonn



■ IM FOKUS

IASB verlängert Ausnahmeregelung für Leasingkonzessionen im Rahmen der Corona-Pandemie	4
IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle	5

■ IASB und IFRS IC

IASB – EU-Endorsement

EU übernimmt Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 – Reform der Referenzzinssätze (Phase 2) in europäisches Recht	6
EU übernimmt den weiteren Aufschub des IFRS 9 für Versicherer in europäisches Recht	6

Noch nicht angewendete bzw. geänderte Standards und Interpretationen (IAS 8.30)

IASB verabschiedet Änderungen an IAS 1 und IAS 8	7
--	---

Veröffentlichte Standardentwürfe

IASB veröffentlicht Entwurf ED/2021/3 Angabevorschriften in den IFRS – ein Pilotansatz (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19)	8
IASB veröffentlicht Exposure Draft 2021/1 – Regulatory Assets and Regulatory Liabilities zu regulatorischen Vermögenswerten und Schulden	8
IASB schlägt Änderungen an IFRS 16 vor	9

Veröffentlichte Diskussionspapiere – IFRS Interpretations Committee

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee	10
--	----

■ SONSTIGE STANDARDSETTER

IDW

Ergänzung von Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung	11
IDW-Steuerfachausschuss Aktualisierung des Fachlichen Hinweises zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus	12
Bankenfachausschuss des IDW (BFA): Veröffentlichung des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31.12.2020	12

■ EU-ENDORSEMENT

EU Endorsement Status Report	13
------------------------------	----

■ DPR

Tätigkeitsbericht 2020 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR): Fehlerquote unter Vorjahresniveau	14
Fehlerfeststellungen der DPR	14

■ INTERN

15



IASB verlängert Ausnahmeregelung für Leasingkonzessionen im Rahmen der Corona-Pandemie

Das IASB hat die im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie eingeführte Ausnahmeregelung zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 um ein weiteres Jahr verlängert.

Der am 31.03.2021 verabschiedeten Standardänderung zufolge können Leasingnehmer bei der Bilanzierung von Leasingkonzessionen vereinfachend auf die formelle Prüfung, ob eine Modifikation des Leasingverhältnisses vorliegt, verzichten und die eingeräumten Zahlungserleichterungen erfolgswirksam als variable Leasingzahlungen erfassen. Dies gilt nur, wenn

- ▶ die Erleichterungen die direkte Folge der Corona-Pandemie sind,
- ▶ die geänderten Gesamtleasingzahlungen nicht höher als diejenigen vor der Änderung sind,
- ▶ die Konzessionen nur Zahlungen mit Fälligkeit bis einschließlich 30.06.2022 betreffen und
- ▶ sonst keine wesentlichen Punkte der Leasingvereinbarung verändert wurden.

Über die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist im Anhang zu berichten.

Der geänderte Standard gilt für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 01.04.2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich – auch für Abschlüsse zum Stichtag 31.12.2020, die bislang nicht veröffentlicht wurden. Für Leasinggeber gilt die Vereinfachung nicht.

Das EU-Endorsement, das eine Anwendung für EU-IFRS-Bilanzierer erlaubt, ist aktuell noch ausstehend.

IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle

Unternehmenszusammenschlüsse sind für die beteiligten Unternehmen oft bedeutende Transaktionen. Deshalb hat das IASB in den letzten Jahren vermehrt das Augenmerk auf die diesbezügliche Finanzberichterstattung gerichtet. Am 30.11.2020 wurde das Discussion Paper DP/2020/2 „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ veröffentlicht. Das Diskussionspapier stellt erste Zwischenergebnisse und vorläufige Sichtweisen des IASB zu dem im Jahr 2012 begonnenen Forschungsprojekt zur Kommentierung.

Derzeit sind Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle von der Anwendung der geltenden Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse ausgenommen. Somit besteht eine Regelungslücke, die durch das Forschungsprojekt adressiert werden soll. Die Regelungslücke resultiert daraus, dass IFRS 3 lediglich die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unterschiedlicher Unternehmensgruppen regelt, wohingegen einschlägige Vorschriften zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle fehlen. Infolgedessen unterscheidet sich die Bilanzierung (auf Basis von

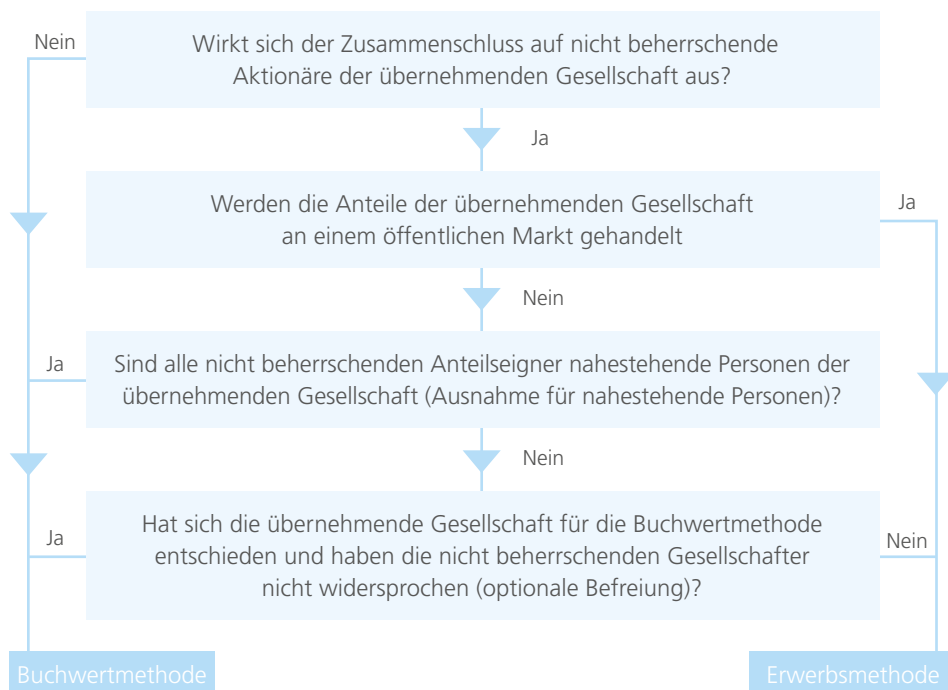
Zeitwerten, sog. Erwerbsmethode, oder durch Fortführung von Buchwerten, sog. Buchwertmethode) solcher Unternehmenszusammenschlüsse und führt zu einer erschwerten Vergleichbarkeit, die bspw. für Investoren von Relevanz ist.

Ziel des aktuellen Diskussionspapiers ist es daher, die Unterschiede in der Bilanzierungspraxis zu beseitigen sowie Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen für alle Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle gelten.

In dem Diskussionspapier stellt das IASB u. a. Folgendes zur Diskussion:

► **Bilanzierungsmethode abhängig von der Existenz nicht beherrschender Anteile**

Das IASB kommt nach seiner Analyse zu der vorläufigen Entscheidung, dass keine der beiden Methoden für alle Transaktionen der jeweiligen Interessengruppe gerecht wird. Die vorläufigen Ansichten des Boards darüber, wann die einzelnen Methoden anzuwenden sind, fasst nachfolgendes Schaubild zusammen:



► **Anwendung der Erwerbsmethode**

Sofern die Erwerbsmethode anzuwenden ist, richtet sich dies grundsätzlich nach IFRS 3. Liegt die gezahlte Gegenleistung jedoch unterhalb des beizulegenden Zeitwerts der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden, ist dieser Betrag nicht analog IFRS 3 ergebniswirksam, sondern im Eigenkapital zu erfassen.

► **Anwendung der Buchwertmethode**

Das IASB möchte eine einzige Buchwertmethode in den IFRS festlegen und schlägt vor, die IFRS-Buchwerte der übertragenen Einheit prospektiv, folglich ab dem Erwerbszeitpunkt, zu verwenden. Dabei sind die Gegenleistung in Form von Vermögenswerten zu Buchwerten der erwerbenden Einheit sowie eingegangene Schulden mit den für die Zugangsbewertung einschlägigen Standards zu ermitteln. Ein Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden und der gezahlten Gegenleistung soll im Eigenkapital erfasst werden. Transaktionskosten sollen ergebniswirksam in der Periode, in der sie anfallen, erfasst werden. Dies gilt nicht für Kosten für die Ausgabe von zusätzlichen Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten. Diese sind nach den Regelungen des IAS 32 zu erfassen.

► **Anhangangaben**

Bei Anwendung der Erwerbsmethode sollen alle aus IFRS 3 resultierenden Angabepflichten gelten, einschließlich aller Verbesserungen, die aus dem Diskussionspapier DP/2020/1 Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung resultieren. Für Erwerbe, die nach der Buchwertmethode zu bilanzieren sind, werden basierend auf den Angaben nach IFRS 3 angepasste Berichtspflichten vorgeschlagen.

Die Kommentierungsfrist endet am 01.09.2021.

Hinweis: Das Diskussionspapier kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

IASB – EU-ENDORSEMENT

EU übernimmt Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 – Reform der Referenzzinssätze (Phase 2) in europäisches Recht

Das IASB hat am 27.08.2020 den Änderungsstandard „Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2“ herausgegeben und damit Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 vorgenommen. Phase 2 adressiert Erleichterungen bei der Finanzberichterstattung nach der Reform eines Referenzzinssatzes, wenn also ein bestehender Referenzzinssatz tatsächlich ersetzt wird. Die Europäische Union hat die Änderungen im [Amtsblatt vom 14.01.2021](#) in europäisches Recht übernommen.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- ▶ Modifikation von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und Leasingverbindlichkeiten
- ▶ Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen
- ▶ Angabevorschriften nach IFRS 7.

Damit die Abschlussadressaten Art und Umfang der Risiken, denen das Unternehmen aufgrund der IBOR-Reform ausgesetzt ist, sowie den Umgang mit diesen Risiken bzw. den Übergang auf alternative Referenzzinssätze verstehen können, sind umfassende Angaben dazu in den Notes zu machen.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2021 beginnen, verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist gestattet.

EU übernimmt den weiteren Aufschub des IFRS 9 für Versicherer in europäisches Recht

Das IASB hat am 25.06.2020 eine Änderung an IFRS 4 „Versicherungsverträge“ herausgegeben, die mit den zeitgleich veröffentlichten Änderungen an IFRS 17 „Versicherungsverträge“ zusammenhängt. Die Europäische Union hat im [Amtsblatt vom 16.12.2020](#) die Verschiebung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 um ein weiteres

Jahr auf den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 „Versicherungsverträge“ (2023) veröffentlicht.

Dadurch können Versicherer, die bestimmte Anforderungen erfüllen, IFRS 17 weiterhin zusammen mit IFRS 9 erstmalig ab 01.01.2023 anwenden. Bis dahin sind Versi-

cherer von der Anwendung des IFRS 9 befreit. Die Ausnahme wurde gewährt, um bilanzielle Verwerfungen zwischen Aktiv- und Passivseite in den Bilanzen der Versicherer (accounting mismatch) zu verhindern.

NOCH NICHT ANGEWENDETE NEUE BZW. GEÄNDERTE STANDARDS UND INTERPRETATIONEN (IAS 8.30)

IASB verabschiedet Änderungen an IAS 1 und IAS 8

Das IASB hat am 12.02.2021 IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ einschließlich Änderungen am Begleitmaterial IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“ und an IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ veröffentlicht.

IAS 1 – Wechsel von significant zu material

Die Änderungen an IAS 1 konkretisieren, in welchem Umfang Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in einem IFRS Anhang (notes) zu erläutern sind. Betroffen ist v. a. die Angabepflicht nach IAS 1.117. Dabei ist künftig nicht mehr auf bedeutende (significant), sondern nur auf wesentliche (material) Methoden einzugehen. Um wesentlich zu sein, muss die Rechnungslegungsmethode zum einen mit wesentlichen Transaktionen oder anderen Ereignissen im Zusammenhang stehen. Zum anderen muss es einen Anlass für die Darstellung geben, wie z. B. die Änderung einer Methode infolge der Ausübung eines Wahlrechts oder dass die Methode komplex oder stark ermessens-

behaftet ist oder in Übereinstimmung mit IAS 8.10-11 entwickelt wurde. Damit sollen zukünftig anstelle standardisierter Ausführungen unternehmensspezifische Ausführungen in den Fokus gerückt werden. Die Leitlinien im Practice Statement 2 wurden entsprechend angepasst.

IAS 8 – erstmalig positive Definition eines

accounting estimate: Über die Änderungen an IAS 8 wird erstmals eine Definition des Begriffs einer „rechnungslegungsbezogenen Schätzung“ (accounting estimate) eingeführt, um Änderungen von Rechnungslegungsmethoden besser von Schätzungsänderungen abgrenzen zu können. IAS 8 stellt klar, dass eine rechnungslegungsbezogene Schätzung immer auf eine Bewertungsunsicherheit einer finanziellen Größe im Abschluss bezogen ist. Ein Unternehmen verwendet neben Input-Parametern auch Bewertungsverfahren zur Ermittlung einer Schätzung. Bewertungsverfahren können Schätzverfahren oder Bewertungstechniken sein.

Eine Unterscheidung zu Bilanzierungsmethoden ist entscheidend, da IAS 8 unterschiedliche Folgen für die Änderung von Schätzungen und Rechnungslegungsmethoden vorsieht. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden müssen retrospektiv abgebildet werden, Änderungen von Schätzungen prospektiv.

Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen, wobei eine freiwillige frühzeitige Anwendung möglich ist. Das EU-Endorsement, das eine Anwendung für EU-IFRS-Bilanzierer erlaubt, ist aktuell noch ausstehend.



VERÖFFENTLICHTE STANDARDENTWÜRFE

IASB veröffentlicht Entwurf ED/2021/3 Angabevorschriften in den IFRS – ein Pilotansatz (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19)

Der am 25.03.2021 veröffentlichte Entwurf ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19) enthält Leitlinien, die das IASB selbst bei der Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften in den IFRS verwenden soll. Zudem enthält der Entwurf Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Leitlinien und deren erstmalige Anwendung auf die Angabevorschriften in IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ und IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“.

Ziel des Entwurfs der neuen Leitlinien ist es, die Kritikpunkte „zu wenig relevante Informationen“, „zu viele irrelevante Informationen“ sowie „ineffektive Kommunikation“ zu adressieren. Das IASB sieht vor, dass zukünftig insb. in jedem Standard übergeordnete

Angabeziele, die den allgemeinen Informationsbedarf der Anleger aufgreifen, sowie spezifische Angabeziele, die den detaillierten Informationsbedarf der Anleger berücksichtigen, definiert werden. Ergänzt werden die spezifischen Angabeziele um konkrete Angaben, die ein Unternehmen machen kann oder gegebenenfalls machen muss, um diese Ziele zu erreichen.

In dem Diskussionspapier stellt das IASB Folgendes zur Diskussion:

- ▶ Leitlinien, die es selbst künftig bei der Entwicklung und der Formulierung von Angabevorschriften verwenden soll und
- ▶ Änderungen an den Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19, die das IASB unter Anwendung dieser Leitlinien entwickelt hat.

Die Kommentierungsfrist endet am 21.10.2021.

Hinweis: Der Entwurf kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

IASB veröffentlicht Exposure Draft 2021/1 – Regulatory Assets and Regulatory Liabilities zu regulatorischen Vermögenswerten und Schulden

Das IASB hat einen Entwurf Regulatory Assets and Regulatory Liabilities veröffentlicht, der Investoren von Unternehmen, die einer Preisregulierung unterliegen (sog. rate-regulated entities), bessere Informationen zur finanziellen Performance vermitteln und den nicht in EU-Recht übernommenen Standard IFRS 14 „Regulatory Deferral Accounts“ ersetzen soll.

Durch die Preisregulierung wird der Betrag, den ein Unternehmen seinen Kunden für gelieferte Güter oder Dienstleistungen in Rechnung stellen kann sowie der Zeitraum, in dem das Unternehmen diesen Betrag in Rechnung stellen kann, festgelegt. Hierdurch kann es zu Unterschieden zwischen der Periode der

Leistungserbringung und der Erfassung zugehöriger Umsatzerlöse beim Unternehmen kommen.

Derzeit schreiben die IFRS-Standards nicht vor, dass Unternehmen den Investoren Informationen über diese zeitlichen Unterschiede geben müssen.

Im Entwurf des IASB wird der Ansatz sog. regulatorischer Posten (Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen) vorgeschlagen, die es den Anlegern ermöglichen, die Ertragslage des Unternehmens besser zu verstehen und künftige Cashflows zu prognostizieren.

Regulatorische Vermögenswerte und Schulden wurden bislang in Deutschland regelmäßig als nicht bilanzierungsfähig angesehen, so dass die Umsetzung der Empfehlungen des Entwurfs insofern eine Neuerung in der IFRS-Rechnungslegung darstellen würde. Die Ertragslage würde damit periodengerechter dargestellt; die Höhe der auszuweisenden Umsatzerlöse bliebe allerdings unverändert.

Die Kommentierungsfrist endet am 30.07.2021.

Hinweis: Der Entwurf kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.



IASB schlägt Änderungen an IFRS 16 vor

Das IASB hat am 27.11.2020 Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ vorgeschlagen, um die Bilanzierung von Sale-and-Leaseback-Transaktionen zu verbessern.

Die Änderungen ergänzen IFRS 16 um Regelungen zur Folgebewertung von Leasingverbindlichkeiten, die im Rahmen von Sale-and-Leaseback-Transaktionen entstehen. Der Entwurf ist die Folge einer IFRS IC-Agenda-Entscheidung im Juni 2020 zu Sale- und Lease-back-Transaktionen mit variablen Leasingzahlungen. Im Rahmen dieser Entscheidung war das IFRS IC zu der Auffassung

gekommen, dass der über die Rückmiete zurückbehaltene Anteil an einem veräußerten Vermögenswert auch bei ausschließlich variablen Leasingraten nicht null ist und in diesen Fällen z. B. die erwarteten Leasingzahlungen herangezogen werden sollten. Der veröffentlichte Entwurf schlägt daher Regelungen für die sich aus der Agenda-Entscheidung ergebenden Bilanzierungsfragen im Falle eines Sale-and-Leaseback-Transaktionen vor.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf ist am 29.03.2021 ausgelaufen.

Hinweis: Der Entwurf findet sich unter diesem [Link](#).

VERÖFFENTLICHTE DISKUSSIONSPAPIERE – IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

Eignet sich eine an das IFRS IC adressierte Fragestellung nach Ansicht des Committeees nicht als Grundlage für eine Interpretation, wird die Entscheidung über die Nichtaufnahme in das Arbeitsprogramm im IFRIC Update veröffentlicht. Diese sog. „Tentative Agenda Decision“ enthält neben einer Beschreibung des Sachverhalts auch eine Begründung für die Ablehnung. Nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Kommentierungsfrist beschließt das IFRS IC den endgültigen Wortlaut der Entscheidung einschließlich der Begründung.

Zum Teil enthalten die Ablehnungsentscheidungen des IFRS IC auch materielle Aussagen zur IFRS-Bilanzierung (Non-Interpretations, Non-IFRICs). Die Agenda-Entscheidungen werden vom IASB ausdrücklich nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Dennoch dürfen die Anwender nach Ansicht des IASB diese Äußerungen des IFRS IC auch nicht ignorieren und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe von diesen abweichen.

Hinweis: Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Themen der Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee im Zeitraum 17.11.2020 bis 16.04.2021. Die ausführliche Sachverhaltsbeschreibung sowie die Entscheidung sind als sog. IFRS IC Agenda-Entscheidung im IFRIC Update veröffentlicht.

IFRIC Update Februar 2021

Standard/Thema	Auszüge der wesentlichen Agenda-Entscheidungen
IAS 2: Nettoveräußerungswert – Erforderliche Vertriebskosten für Vorräte	Eine Beschränkung der geschätzten Vertriebskosten auf inkrementelle Kosten ist durch die Regelungen des IAS 2 nicht gedeckt, da dann möglicherweise Kosten ausgeschlossen werden, die das Unternehmen aufwenden muss, um seine Vorräte zu verkaufen, die aber nicht allein durch eine einzelne Verkaufstransaktion verursacht werden, sondern z. B. mehreren Verkaufstransaktionen zuzuordnen sind.

IFRIC Update Dezember 2020

Standard/Thema	Auszüge der wesentlichen Agenda-Entscheidungen
Finanzierungsvereinbarung für die Lieferkette – Reverse Factoring	Verbindlichkeiten, die Bestandteil der Reverse Factoring-Vereinbarung sind, sind in der Bilanz je nach Sachverhalt (Art, Funktion und Größe der Verbindlichkeit) entweder weiter als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten oder als Verbindlichkeiten eigener Art auszuweisen. Die Beurteilung einer evtl. Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Einbuchung einer neuen Verbindlichkeit muss anhand der Kriterien des IFRS 9 erfolgen. Weiter können umfangreiche Anhangangaben notwendig sein.
IAS 1: Klassifizierung von Schulden mit Covenants als kurz- oder langfristig	Entscheidend für die Klassifizierung von Schulden am Abschlussstichtag ist nicht die Erwartung des Bestehens eines in der Zukunft liegenden Financial-Covenant-Tests, sondern ob ein hypothetischer Test anhand der Verhältnisse am Abschlussstichtag zum Bestehen des Tests führt und – daraus ableitend – ob das Unternehmen das Recht hat, die Begleichung der Schulden nicht in den nächsten zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag vornehmen zu müssen.
IAS 38: Konfigurations- oder Customizing-Kosten in einer Cloud Computing-Vereinbarung	Folgende drei Schritte sind bei der Entscheidung zur Aktivierung von Konfigurations- oder Customizing-Kosten zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob ein selbständiger immaterieller Vermögensgegenstand nach IAS 38 zu aktivieren ist 2. sofern Schritt 1 zu verneinen und die Ausgaben im Aufwand zu erfassen sind: Prüfung, ob eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Leistungen zu aktivierten ist 3. Entscheidung, ob Konfigurations- oder Customizing-Leistungen und die Bereitstellung des Zugriffs auf die Software in der Cloud als einheitliche oder separate Leistung anzusehen sind (vgl. IAS 8.10-11 i. V. m. IFRS 15 „distinct“).

IDW
.....

Ergänzung von Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung

Das IDW hat den Fachlichen Hinweis Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) vom 08.04.2020 um weitere Fragen und Antworten ergänzt bzw. aktualisiert. Diese werden im Folgenden in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

► **5. Update vom 06.04.2021:** Die neu aufgenommenen Fragen in Bezug auf die handelsrechtliche Rechnungslegung betreffen die Sofortabschreibung sogenannter digitaler Vermögensgegenstände und die Qualifizierung stiller Einlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Fremd- oder Eigenkapital in der Handelsbilanz des Inhabers des Handelsgeschäfts. Die Aktualisierung betrifft die Frage zu den während der Coronavirus-Pandemie geltenden Fristen für die Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Erfüllung der Offenlegungspflichten nach § 325 HGB.

► **4. Update vom 26.02.2021:** Die neu aufgenommenen Fragen in Bezug auf die handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung betreffen die Aktivierung von bestimmten Coronahilfen in HGB- und IFRS-Abschlüssen auf den 31.12.2020, die handelsbilanzielle Abbildung von sog. Mietzugeschäften auf Seiten des Mieters sowie die Vereinbarkeit der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfen (als sog. prüfender Dritter) mit einer Tätigkeit als Abschlussprüfer für das betreffende Unternehmen.

► **3. Update vom 28.01.2021:** Die neu aufgenommenen Fragen in Bezug auf die handelsrechtliche Rechnungslegung betreffen u. a. die Folgebewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens, degressive Abschreibungen in der Handelsbilanz, Bilanzierung von Dauerschuldverhältnissen bei fortgesetzter Entgeltver-einnahmung sowie Anforderungen an die Berichterstattung in Abschlüssen und

Lageberichten für das Geschäftsjahr 2020 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das betreffende Unternehmen. Für IFRS-Abschlüsse wurden Ausführungen zu DPR-Prüfungsschwerpunkten, zur Darstellung der Effekte der Corona-Pandemie und bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit von Immobilien-Leasingnehmern ergänzt. Des Weiteren wurden Ausführungen zu den Angabepflichten nach HGB und nach IFRS bei wesentlichen Unsicherheiten bei der Beurteilung der Going-Concern-Annahme aufgenommen.

Hinweis: Der Fachliche Hinweis kann unter diesem [Link](#) auf der Seite des IDW abgerufen werden.



IDW-Steuerfachausschuss Aktualisierung des Fachlichen Hinweises zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus

Die Fachlichen Hinweise des IDW-Steuerfachausschusses Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus des IDW vom 01.07.2020 wurde mit Datum vom 07.04.2021 und 13.01.2021 aktualisiert.

► **Update vom 07.04.2021:** Die Bundesregierung und das Bundesministerium der Finanzen haben im ersten Quartal 2021 weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen und verabschiedet. Diese wurden nun im Fachlichen Hinweis des IDW aufgenommen und erläutert. Enthalten sind das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz und das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des An-

fechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019. Darüber hinaus wurden die im Hinweis aufgelisteten und verlinkten BMF-Schreiben auf dem Stand vom 07.04.2021 aktualisiert.

► **Update vom 13.01.2021:** Die Bundesregierung und das Bundesministerium der Finanzen haben im zweiten Halbjahr 2020 weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen und verabschiedet. Diese wurden im Fachlichen Hinweis des IDW aufgenommen und erläutert. Besondere praktische Relevanz dürften für die meis-

ten, besonders betroffenen Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften die gewährten Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 in beratenen Fällen, die Verlängerung der Karenzzeit im Rahmen der Verzinsung 2019 und die zeitliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der in 2020 eingeführten vereinfachten Verfahren (u. a. zur Stundung von Steuerzahlungen und Anpassung der Vorauszahlungen) haben.

Hinweis: Der Fachliche Hinweis ist unter diesem [Link](#) auf der Seite des IDW abrufbar.

Bankenfachausschuss des IDW (BFA): Veröffentlichung des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31.12.2020

Der Bankenfachausschuss des IDW hat den Fachlichen Hinweis Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31.12.2020 mit Datum vom 18.12.2020 veröffentlicht.

Der Hinweis umfasst wesentliche Einschätzungen und Anmerkungen zur Risikoversorge von Kreditinstituten nach HGB und nach IFRS zum Abschlussstichtag 31.12.2020.

Bei unveränderten fachlichen Anforderungen wird insb. die Erwartung einer intensiven Auseinandersetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer mit der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Gesamtwirtschaft und einzelnen Kreditnehmern zur Bildung einer angemessenen Risikoversorge sowie einer transparenten Darstellung im Anhang und Lagebericht hervorgehoben.

Insgesamt erwartet der BFA zum Jahresende eine im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Risikoversorge, wenngleich diese vom institutsindividuellen Kreditportfolio abhängig ist.

Hinweis: Der Fachliche Hinweis kann unter diesem [Link](#) auf der Seite des IDW abgerufen werden.

EU Endorsement Status Report

Die folgende Tabelle beinhaltet noch nicht übernommene oder ab 01.01.2021 von der EU übernommene Standards und Interpreta-

tionen (Endorsement). Grundlage ist der zuletzt von der EFRAG veröffentlichte EU

Endorsement Status Report vom 12.02.2021 (Stand 16.04.2021).

Standards	Inkrafttreten IASB	EU-Endorsement
IFRS 17: Versicherungsverträge (18.05.2017), inkl. der Änderungen an IFRS 17 (25.06.2020)	01.01.2023	ausstehend
Änderungen von Standards		
IAS 1: Klassifikation von Schulden als kurz- oder langfristig (23.01.2020) und IAS 1: Klassifikation von Schulden als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Inkrafttretens (15.07.2020)	01.01.2023	ausstehend
IFRS 3: Unternehmenszusammenschlüsse; IAS 16: Sachanlagen; IAS 37: Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen; Jährlicher Verbesserungsprozess Zyklus 2018–2020 (alle 14.05.2020)	01.01.2022	ausstehend
Änderungen zu IAS 1 Darstellung des Abschlusses und IFRS Practice Statement 2: Offenlegung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	01.01.2023	ausstehend
Änderungen zu IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehlern: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	01.01.2023	ausstehend
IFRS 4: Versicherungsverträge – Verschiebung von IFRS 9 (25.06.2020)	01.01.2021	15.12.2020
IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4, IFRS 16: Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2 (27.08.2020)	01.01.2021	13.01.2021

Tätigkeitsbericht 2020 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR): Fehlerquote unter Vorjahresniveau

Die DPR hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 am 28.01.2021 veröffentlicht. Im Berichtsjahr hat die Prüfstelle insgesamt 74 (Vorjahr: 86) Prüfungen abgeschlossen. Davon waren 66 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Fehlerquote 2020 lag mit 15 % unter dem Vorjahr (20 %) und auf dem Niveau der Jahre 2017 und 2018. Zudem berichtet die DPR in ihrem Bericht über ein herausforderndes Jahr 2020, das von der Kündigung des Anerkennungsvertrags durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal geprägt war.

Im Jahr 2020 standen die Rechnungslegungsstandards IFRS 9, IFRS 15 (beides Prüfungsschwerpunkte) und IFRS 16 (Prüfungsbereich von besonderer Bedeutung) im Fokus. Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung wurden für alle drei im Fokus stehenden Rechnungslegungsstandards erteilt.

Die festgestellten Fehler in 2020 waren insb. auf den Umfang und die Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle sowie auf unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht zurückzuführen. Sowohl in 2019 als auch in 2020 wurden Fehler im Zusammenhang mit IPO-Kosten festgestellt. Hierbei wurden Kosten, die nicht

notwendig („incremental“) für die Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals waren, fälschlicherweise im Eigenkapital statt im Aufwand erfasst.

Hinweis: Der Tätigkeitsbericht der DPR ist online unter diesem [Link](#) verfügbar.

Fehlerfeststellungen der DPR

Im Folgenden werden die Fehlerfeststellungen der DPR, die vom 17.11.2020 bis 16.04.2021 veröffentlicht wurden,

aufgelistet. Das Ziel ist es, Fehler in diesen Bereichen zu vermeiden.

Hinweis: Die Veröffentlichungen der DPR zu den Fehlerfeststellungen sind [online](#) (Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“ – „Fehlerbekanntmachungen“) abrufbar.

Veröffentlichung	Themenbereich
Veröffentlichung vom 09.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichterstattung im Konzernlagebericht ▶ Ausweis des EBITDA im Konzernabschluss
Veröffentlichung vom 09.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kosten des Börsengangs ▶ Steuerliche Überleitungsrechnung ▶ Angaben zu Schätzungsänderungen im Konzernanhang und Konzernlagebericht
Veröffentlichung vom 22.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bewertung von Forderungen aus Leasingverhältnissen
Veröffentlichung vom 04.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wertminderung des Vorratsvermögens

ANSPRECHPARTNER

BONN**Uwe Harr**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 228 85029-120
E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de

HAMBURG**Florian Riedl**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-186
E-Mail: florian.riedl@ebnerstolz.de

HANNOVER**Hans-Peter Möller**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 511 936227-39
E-Mail: hans-peter.moeller@ebnerstolz.de

KÖLN**Werner Metzen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 221 20643-27
E-Mail: werner.metzen@ebnerstolz.de

STUTTGART**Dr. Volker Hecht**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1340
E-Mail: volker.hecht@ebnerstolz.de

FRANKFURT**Markus Groß**

Wirtschaftsprüfer
Tel. +49 69 450907-104
E-Mail: markus.gross@ebnerstolz.de

Sonja Kolb

Wirtschaftsprüferin
Tel. +49 711 2049-1070
E-Mail: sonja.kolb@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Sonja Kolb, Tel. +49 711 2049-1070
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com

